

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen  
Kommission der Diakonie Hessen  
am 22.09.2022 zu Änderungen in KW**

**Diakonie**   
**Hessen**

Diakonisches Werk  
in Hessen und Nassau  
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der  
Diakonie Hessen

Sandra Boschke  
Geschäftsstelle  
Telefon: 069 7947-6290  
ark@diakonie-hessen.de  
www.ark-dh.de

**Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 22. September 2022**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2022 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks  
in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 4. August 2022 (ABI. EKHN 2022, Ausgabe 9, KABI. EKKW 2022 Nr. 103) werden wie folgt geändert:

1. Die §§ 9, 11a, 23, 25a und § 30 werden wie folgt geändert:  
Die „Sonderregelung AVR – Fassung Ost-“ wird aufgehoben.
2. § 15 wird wie folgt geändert:  
Die „Sonderregelung AVR.KW – Fassung Ost-“ wird aufgehoben.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Unterabschnitt 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 14 Abs. 2 Buchst. c) und d)“ der Klammerzusatz „(Fassung 01.07.2008)“ eingefügt.
  - b. In den Absätzen 2 bis 4 wird nach der Angabe „§ 15a“ der Klammerzusatz „(Fassung 01.07.2008)“ und nach den Angaben „Anlage 2“ und „Anlage 5“ der Klammerzusatz „(2008)“ eingefügt.

- c. In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:  
 „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung mindestens 110 v.H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppen nach Anlage 2 (2008) beträgt, erhalten das Entgelt ihrer Entgeltgruppe in Höhe von 110 v.H. der Basisstufe nach Anlage 2 (2008), (entspricht den Endstufen der Anlage 5; 2008). Abweichend von Abs. 1 Unterabs. 5 Satz 1 errechnet sich das Jahresentgelt als das 13-fache des 110%igen Entgeltanspruchs der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe nach Anlage 2 (2008).“
  - d. Die Sonderregelung AVR.KW – Fassung Ost wie folgt neu gefasst:  
 „In § 18 tritt anstelle der "Anlage 2 (2008)" die "Anlage 2 (2008)- Ost -".  
 In Abs. 1 Unterabs. 1 tritt anstelle des "12,8214fache" das "12,616-fache".  
 In Abs. 1 Unterabs. 2 tritt an die Stelle "der Anlage 3 (2008)" "die Anlage 3 (2008) –Ost -".  
 In Abs. 3 Unterabs. 1 tritt an die Stelle der "Anlage 5 (2008)" die "Anlage 5 (2008)- Ost -".“
4. § 22 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 3 wird die Angabe „Anlage 11“ ersetzt durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“.
  - b. Die „Sonderregelung AVR – Fassung Ost-“ wird aufgehoben.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- Die „Ergänzende Sonderregelung AVR - Fassung Ost -“ wird aufgehoben.
6. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
    - aa. § 1 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:  
 „Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung auf das Ausbildungsentgelt und den Verheiratenzuschlag angerechnet.  
 Der Wert der Anrechnung vermindert sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung. Kann die Praktikantin bzw. der Praktikant während der Zeit, für die ihr bzw. ihm Ausbildungsentgelts fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.“
    - bb. Die „Sonderregelung AVR – Fassung Ost-“ wird aufgehoben.
  - b. In Abschnitt II wird die „Sonderregelung AVR – Fassung Ost-“ wird aufgehoben.
  - c. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
    - aa. § 8 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. Der Wert der Anrechnung vermindert sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung.“
    - bb. In § 8 Absatz 6 werden die Wörter „Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGBIV bestimmten Wert“ durch die Wörter „die Sozialversicherungsentgeltverordnung bestimmten Werte“ ersetzt.
    - cc. Die „Sonderregelung AVR – Fassung Ost-“ wird aufgehoben.

7. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

Die „Sonderregelung AVR – Fassung Ost-“ wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH